

RzF - 56 - zu § 87 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Magdeburg, Urteil vom 14.03.2012 - 8 K 2/10 (Lieferung 2013)

Leitsätze

1. Der Begriff "ländliche Grundstücke" wird in [§ 87 Abs. 1 FlurbG](#) im Gegensatz zu "städtischen Grundstücken" gebraucht und soll nur zum Ausdruck bringen, dass die Grundstücke im ländlichen und nicht in ganz oder vorherrschend städtisch geprägten Bereichen liegen müssen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 4 - zu § 6 Abs. 1 FlurbG](#).